

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 48.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Dezember 2003  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S t o r o s t  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens je zur  
Hälfte.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2003 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 und § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Dr. Storost